

**Die umseitig ausgesprochene Zulassung erfolgt
unter folgenden Auflagen:**

1. Die Vorschriften der Benutzungsordnung der Gemeinde Durchhausen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
2. Falls eine solche nicht erlassen wurde, ist zu beachten, dass
 - a) der Veranstalter für die notwendige Aufsicht und die Erfüllung aller feuer-, sicherheits- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen hat, soweit dies notwendig ist
 - b) der Veranstalter sich verpflichtet, für die schonende Behandlung des überlassenen Objekts und aller Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet dabei für alle entstandenen Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist. Der Veranstalter hat außerdem für alle Schadensersatzansprüche ein zustehen, die aus Anlass der Benutzung des überlassenen Objekts gegen ihn oder die Gemeinde Durchhausen geltend gemacht werden
 - c) die Bühne sowie die Bestuhlung und Betischung unter Anleitung des Hausmeisters vom jeweiligen Veranstalter zu den besonders angeordneten Zeitpunkten auf- und abzubauen ist
 - d) die Küche vom Veranstalter so gründlich gereinigt werden muss, damit eine anschließende Veranstaltung ohne ein weiteres Reinigen möglich ist. Die Halle und das Foyer sind besenrein zu hinterlassen
 - e) den Anweisungen des Hausmeisters folge zu leisten ist
 - f) Gemäß dem am 01.08.2007 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen in der Gemeindehalle einschließlich des Foyers grundsätzlich verboten. Der Mieter der Halle ist verpflichtet, die Einhaltung des Rauchverbotes zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegebenenfalls vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
 - g) Aufgrund des Getränkelieferungsvertrages mit der Hirschbrauerei Honer Wurmlingen vom 29.12.1999 ist der Mieter verpflichtet, das Bier und die alkoholfreien Getränke dort zu beziehen. Eine Zuwiderhandlung zieht Schadensersatzansprüche der Gemeinde bzw. der Brauerei nach sich.
3. Für die Benutzung wird umseitig aufgeführte Miete nach der Veranstaltung evtl. mit Sicherheitswachenabrechnung und Geschirrabrechnung per Rechnung oder bar erhoben.